

Totalrevision der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 (VFiSo, LS 412.106)

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020

Entwurf	Bemerkungen
1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	
Vollzug	
§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) über die Kosten der Sonderschulung.	Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) regelt den Vollzug der Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) über die Kosten der Sonderschulung.
² Soweit der Vollzug dem Kanton obliegt, wird er vom Volksschulamt (Amt) wahrgenommen.	Für den Vollzug des VSG und der VFiSo wird das Volksschulamt (Amt) als zuständig erklärt, soweit der Vollzug beim Kanton liegt.
³ Verfügungen des Amts können schriftlich oder elektronisch über ein Webportal eröffnet werden. Elektronisch eröffnete Verfügungen des Amts bedürfen keiner Unterschrift.	Das Amt stellt den Leistungserbringenden über das Internet eine Applikation (Webportal) u.a. für das Einreichen von Gesuchen, Korrespondenz mit dem Amt und das Stellen von Rechnungen zur Verfügung und plant, den Vollzug der Verordnung möglichst vollständig elektronisch über das Webportal abzuwickeln. Um vollständig digitale Verfahren zu ermöglichen, soll dabei auf das Erfordernis der Unterzeichnung verzichtet werden.
⁴ Die elektronische Verfügung gilt als zugestellt, wenn die Verfügung im Webportal in den Zugriffsbereich der Verfügungsadressatin bzw. des Verfügungsadressaten gelangt.	Wenn das Amt die von seinen zuständigen Stellen autorisierte Verfügung auf das Webportal stellt, erhalten die Anbietenden von Sonderschulung (die bzw. der von der Trägerschaft dafür autorisierte und auf dem Webportal registrierte Nutzer/in) eine sogenannte Notification (z.B. eine Meldung per E-Mail, dass eine Verfügung auf dem Webportal eingegangen ist). Ein unveränderbarer und elektronisch protokollierter Zeitstempel ist vom Amt abrufbar und zeigt an, wann die Verfügung in den Zugriffsbereich der Verfügungsadressatin bzw. des Verfügungsadressaten gelangt ist.
⁵ Das Amt stellt die Webapplikation zur Verfügung.	Das Amt stellt über das Internet die Applikation u.a. für das Einreichen von Gesuchen, Korrespondenz mit dem Amt und das Stellen von Rechnungen zur Verfügung.
Ausgabenkompetenz	

Entwurf	Bemerkungen
§ 2. ¹ Das Amt entscheidet über die Leistungsabgeltung der Sonderschulung unabhängig von ihrer Höhe.	Die entsprechende Ausgabenkompetenz ist ans Amt zu delegieren. Die detaillierte Prüfung der Berichterstattungen und der damit verbundenen Staatsbeitragsgesuche erfolgt durch das Amt. Dieses beurteilt, ob und in welcher Höhe der Kostenanteil (gemäss Staatsbeitragsgesetz handelt es sich um gebundene Ausgaben) festzulegen ist. Da die Höhe des Kostenanteils je nach Grösse der Einrichtung und der Umfang der Beschulung sehr unterschiedlich ausfallen, müsste bei jedem Staatsbeitrag die Finanzkompetenz geprüft werden. Es ist daher sinnvoll, die Ausgabenkompetenz im Sinne einer Finanzdelegation ans Amt zu delegieren.
² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) entscheidet über die Ausrichtung von Kostenanteilen für Bauvorhaben und Anschaffungen nach § 65 d VSG unabhängig von ihrer Höhe.	Nach § 65 d VSG liegt die Zuständigkeit für den Entscheid über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Bauvorhaben und Anschaffungen bei der Direktion. Da es sich hierbei um gebundene Ausgaben handelt, ist es sinnvoll, die Ausgabenkompetenz im Sinne einer Finanzdelegation ebenfalls an die Direktion zu delegieren.
2. Abschnitt. Kostenanteile an die Sonderschulung	
A. Leistungsabgeltung der Sonderschulen	
<i>Leistungsvereinbarung und Beitragsberechtigung</i>	
§ 3. ¹ Das Amt schliesst mit den Trägerschaften der Sonderschulen in der Regel auf zwei Jahre befristete Leistungsvereinbarungen ab.	Die Kompetenz für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen liegt beim Amt.
² Für die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung gilt die Trägerschaft als beitragsberechtigt.	Mit Abschluss der Leistungsvereinbarung wird gleichzeitig die Beitragsberechtigung für die Sonderschulen festgelegt.
<i>Auslastung der Leistungsangebote</i>	
§ 4. ¹ Die Auslastung der Sonderschulen richtet sich nach qualitativen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Grundlage bilden die den Sonderschulen gemäss Versorgungsplanung nach § 21 a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103) zugeteilten Plätze.	Mit der pauschalen Abgeltung (vgl. § 5) erübrigt sich eine quantitative Auslastungsvorgabe. Es liegt im Interesse der Einrichtung, eine möglichst gute Auslastung zu erzielen.

Entwurf	Bemerkungen
²Die durchschnittliche Auslastung der Sonderschulen wird jährlich berechnet. Sie ist massgebend für die Festlegung der Pauschale.	Die Höhe der Pauschale berücksichtigt die bisherige durchschnittliche Auslastung der Sonderschulen und liegt damit leicht höher als die effektiven Kosten pro Platz bei 100% Auslastung. Erwartet die Sonderschule eine volle Auslastung, kann sie in ihrem Budget den gesamten zukünftigen Pauschalbetrag für eine ausgeglichene Rechnung einsetzen. Erwartet sie eine Auslastung unter 100% oder möchte sie Reserven erarbeiten für ausserordentliche Kosten, budgetiert die Schule tiefer als gemäss errechneter Pauschale.
³Eine Auslastung über die zugeteilten Plätze hinaus ist in begründeten Fällen möglich. Sie muss vom Amt genehmigt werden.	Eine Auslastung über die bewilligte Platzzahl hinaus liegt dann vor, wenn eine Sonderschule über ein gesamtes Schuljahr gesehen mehr Schülerinnen und Schüler aufnimmt, als in der Leistungsvereinbarung vorgesehen ist. Das Amt nimmt für die Genehmigung aus versorgungsplanerischer und qualitativer Sicht eine Beurteilung vor.
Pauschale Leistungsabgeltung	
§ 5. ¹ Das Amt richtet den Kostenanteil an die Sonderschulen pauschal aus.	Das Amt stellt bei der Finanzierung der Sonderschulen von der betrieblichen Defizitgarantie auf Leistungspauschalen um. Bei der Pauschalfinanzierung liegt es in der Verantwortung jeder Sonderschule, mit den erhaltenen Mitteln ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Dies verpflichtet die Sonderschulen zur laufenden Kosten- und Leistungsüberprüfung und einer unternehmerischen Ausrichtung. Im Gegenzug erhalten die Sonderschulen einen grösseren Spielraum im Umgang mit den Ressourcen. Zudem wird mit der Pauschalierung eine administrative Entlastung beider Seiten angestrebt.
²Er besteht aus einer Pauschale für die anrechenbaren Personal- und Sachkosten und aus einer Pauschale für die anrechenbaren Immobilienkosten. Die Pauschale für die Personal- und Sachkosten wird pro belegtem Platz ausgerichtet.	Immobilienkosten wie Abschreibungen oder Mietzinsen, aber auch Unterhalt und Reparaturen, fallen unabhängig von der Belegung der Sonderschulplätze an. Diese Kosten werden als fixer Pauschalbeitrag, unabhängig von der Auslastung, abgegolten.
³ Kommunale Sonderschulen werden für die pauschale Leistungsabgeltung als Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1), geführt.	Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

Entwurf	Bemerkungen
	Für Eigenwirtschaftsbetriebe gelten dieselben Grundsätze wie für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt). Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt des Kantons für ihre erbrachten Leistungen im Rahmen der Sonderschulung. Zweckverbände und interkommunale Anstalten (IKA) führen die kommunale Sonderschule innerhalb des Zweckverbands bzw. der IKA analog einem Eigenwirtschaftsbetrieb.
Anrechnung von Kosten und Erlösen	
a. Massgebende Kosten	
§ 6. Die massgebenden Kosten gemäss § 65 Abs. 4 lit. a. VSG umfassen die für die Leistungserbringung notwendigen und im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallenden Personal-, Sach- und Immobilienkosten.	Die Sonderschulen sind zu einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung verpflichtet. Daran bemessen sich die massgebenden Personal-, Sach- und Immobilienkosten.
b. Personalkosten	
§ 7. ¹Die massgebenden Personalkosten umfassen den für die Leistungserbringung notwendigen Lohnaufwand der Lehr- und Fachpersonen sowie des weiteren Personals inkl. Sozialleistungen und Personalnebenaufwand.	Die Höhe der massgebenden Personalkosten beruht auf den Abschlusszahlen der letzten vorliegenden und vom Amt geprüften Berichterstattungen der Sonderschulen mit vergleichbarer Leistung. Bei Sonderschulen mit unterschiedlichem und kaum vergleichbarem Angebot bestimmt sich die Höhe der Personalkosten nicht nur nach den Erfahrungswerten, sondern nach einem vom Amt zur Verfügung gestellten Stellenberechnungstool, basierend auf den bisherigen Richtlinien zum Pensenpool für Tagessonderschulen. Weiteres Personal betrifft z.B. das für die Administration notwendige Verwaltungspersonal, das für die Zubereitung des Mittagessens oder das für die Reinigung und den Unterhalt zuständige Personal.

Entwurf	Bemerkungen
² Anrechenbar sind die Personalkosten, soweit die Entlöhnung des Personals die Löhne gemäss Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) und Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 117.111) nicht überschreitet.	Die Personalkosten werden nur soweit vergütet, als die Löhne mit dem kantonalen Personalrecht übereinstimmen und für die entsprechenden Lehr- und Fachpersonen sowie das weitere Personal nicht überschritten werden. Massgebend ist die Einhaltung der Anstellungsbedingungen und Ausbildungsvorgaben gemäss Leistungsvereinbarung.
c. Sachkosten	
§ 8. ¹ Als Sachkosten gelten insbesondere a. die für den Betrieb notwendigen Unterhaltskosten für mobile Sachanlagen sowie deren Abschreibungen und b. alle weiteren Betriebskosten, die weder zu den Personal- noch zu den Immobilienkosten gehören.	Sachkosten sind grundsätzlich alle für einen zweckdienlichen und sparsamen Betrieb notwendigen Kosten, ohne Immobilienkosten. Die weiteren Betriebskosten umfassen unter anderem Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Lebensmittel, Schulausflüge. Nicht zu den Betriebskosten gehören gemäss Kapitel A Ziff. 3.5 IVSE-Richtlinie LAKORE: z.B. Kleider, Taschengeld, Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land, Kosten für Schülertransporte, individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung etc.
² Mobile Sachanlagen sind ab einem Betrag von Fr. 3000 zu aktivieren. Deren Abschreibungen richten sich nach der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE ¹).	
d. Immobilienkosten	
§ 9. ¹ Die Immobilienkosten umfassen Abschreibungen, Kapital- und Mietzinsen sowie Reparaturen und Unterhalt.	Bezogen auf den von privaten Trägerschaften anzuwendenden Curaviva Kontenplan betrifft das Kosten der Kontengruppen 43, 44 und 45, sofern sie die Immobilien betreffen. Können die Kosten nicht direkt einem Angebot (Kostenträger) zugeordnet werden, wird die korrekte Erfassung und Umlage von Immobilienkosten im Rahmen der Berichterstattung geprüft. Für die Umlage ist ein von der Sonderschule bestimmter sinnvoller und nachvollziehbarer und über längere Zeit konstanter Schlüssel anzuwenden, z.B. Umlage nach Quadratmetern oder nach Plätzen.
² Das Amt legt diese auf der Basis der letzten geprüften Berichterstattung, dem von der Sonderschule einzureichenden Budget sowie dem Investitionsplan fest.	Die Immobilienkosten beruhen grundsätzlich auf der Basis der letzten vom Amt geprüften Berichterstattung. Bei massgeblichen Veränderungen, z.B. Umbauten oder wenn eine

¹ Bezugsquelle: www.sodk.ch/de/ivse/regelwerke/

Entwurf	Bemerkungen
	Immobilie abgeschrieben ist, werden auch das von der Sonderschule einzureichende Budget und der Investitionsplan berücksichtigt.
³ Die massgebenden beitragsberechtigten Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben gemäss IVSE- Richtlinie LAKORE.	Für bereits bestehende Bauten sind die bisherigen beitragsberechtigten Abschreibungskosten massgebend. Bei neuen Bauten inkl. Sanierungen, Mieterausbauten etc. richtet sich die Höhe der Abschreibung nach § 10 ff. Im Weiteren dürfen die Maximalsätze für die Abschreibungen gemäss IVSE-Richtlinien LAKORE nicht überschritten werden. Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert berechnet. Dabei sind nicht beitragsberechtigten Abschreibungen (z.B. auf nicht anerkannte Baukosten oder wenn ein Teil der Abschreibungen zulasten eines nicht beitragsberechtigten Angebots geht) in Abzug zu bringen.
⁴ Abschreibungen und Zinsen auf Kostenanteile für Bauvorhaben und Anschaffungen gemäss § 65 d. VSG sowie auf nicht anerkannte Kosten für Bauvorhaben werden von den massgebenden Kosten in Abzug gebracht.	Richtet der Kanton einen Investitionsbeitrag aus, erfolgt die Abschreibung beim Kanton. Die Einrichtung nimmt im Umfang des Investitionsbeitrags eine Wertberichtigung vor, damit auf diesen Teil keine Abschreibung erfolgt. Abschreibungen auf Kosten, welche nicht als massgebend anerkannt werden – z.B. grössere Räume, hoher Ausbaustandard – werden nicht mitfinanziert und gehen zulasten der Einrichtung.
e. Kostenanteile an Bauvorhaben und Anschaffungen gemäss § 65 d VSG	
§ 10.¹ Das Amt finanziert Bauvorhaben und Anschaffungen grundsätzlich über Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Leistungsabgeltung gemäss § 5.	Bauvorhaben und Anschaffungen werden grundsätzlich über Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der pauschalen Abgeltung gemäss § 5 finanziert.
² Ausnahmsweise kann die Direktion für Bauvorhaben und Anschaffungen Kostenanteile gemäss § 65 d. VSG ausrichten, wenn die Finanzierung des Bauvorhabens nachweislich nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Sie ist zuständig für die Genehmigung der Phasen gemäss § 12 Abs. 1 lit. d und e.	Fehlen der Trägerschaft die liquiden Mittel für die Finanzierung, kann die Direktion den Kostenanteil als einmaligen Investitionsbeitrag ausrichten. In diesem Fall erfolgt die Abschreibung und Zinstragung beim Kanton.
f. Genehmigungspflicht	

Entwurf	Bemerkungen
§ 11. ¹ Abschreibungen auf Bauvorhaben ab Fr. 100'000 sind genehmigungspflichtig.	Bei der Festlegung der Pauschale für Immobilien werden die massgebenden Kosten gemäss § 6 bestimmt. Bei Bauvorhaben unter Fr. 100'000 ist eine Genehmigung im Sinne der nachfolgenden Artikel nicht nötig. Als Bauvorhaben gelten auch der Kauf einer Liegenschaft oder ein Mieterausbau (z.B. Rohbaumiete). Die geplante Miete eines neuen Gebäudes für den Sonderschulbetrieb wird vom Amt mit der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der Aufsicht geprüft. Bei langfristigen Mieten ist eine vorzeitige Absprache mit dem Amt angezeigt.
² Das Amt erteilt der gesuchstellenden Trägerschaft die Genehmigung für ein Bauvorhaben, wenn dieses a. für die Versorgung erforderlich ist, b. der Umsetzung des Rahmenkonzeptes dient, c. eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht und d. die im Anhang vorgesehenen Höchstwerte einhält.	Es werden nur Bauvorhaben genehmigt, die auch aus Sicht des Amts notwendig sind und die Höchstwerte gemäss Anhang einhalten. Luxuriöse Bauten werden nicht genehmigt und sind damit auch nicht beitragsberechtigt.
³ Von den Höchstwerten gemäss Anhang kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.	Begründete Abweichungen von den Höchstwerten könnten z.B. sein: Es sind breitere Gänge notwendig, weil die Kinder und Jugendlichen in Krankenbetten liegen und diese herumgeschoben werden müssen. Auch heute bereits genutzte Liegenschaften entsprechen nicht immer vollumfänglich den Höchstwerten, müssen aber den minimalen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen; in diesen Fällen ist bei grösseren Bauvorhaben ein besonderes Augenmerk auf den Bedarf zu legen. In Abweichung von den Höchstwerten können ausnahmsweise zusätzliche Räume zu Entspannungs- oder Therapiezwecken und insbesondere im Bereich der Behindertenpädagogik zur Stimulierung der Wahrnehmung mit Lichtquellen, Liege/-Massageflächen usw. notwendig sein.
g. Verfahren	

Entwurf	Bemerkungen
§ 12. ¹ Bei Bauvorhaben müssen folgende Phasen genehmigt werden: a. Bedarfsabklärung b. Raumbedarf c. Vorprojekt d. Projekt e. Bauabrechnung	Aufgrund einer Projektanmeldung, allenfalls zusammen mit einer Projektskizze, beurteilt das Amt die Notwendigkeit des Vorhabens ganz grundsätzlich in Zusammenhang mit der Versorgungsplanung sowie in Verbindung mit dem Konzept und dem Angebot. In der zweiten Phase wird der konkrete Raumbedarf beurteilt. Die Genehmigung des Raumbedarfs bildet die Grundlage zur Erarbeitung des Raumprogramms. Das gestützt auf den genehmigten Raumbedarf (inkl. bestehendes Raumangebot) erarbeitete Raumprogramm und allfällige Auflagen bilden die Grundlage für die Projektierung oder für einen allfälligen Studienauftrag, Architektur- oder Gesamtleistungswettbewerb. Nach Eingabe des Beitragsgesuches mit definitivem Projekt werden das konkrete Projekt und damit insbesondere auch die entstehenden (anrechenbaren) Kosten genehmigt. Bei Neubauten und neu zu erwerbenden Gebäuden ist ein hindernisfreies Bauen zu gewährleisten und die Räumlichkeiten sind benutzbar auszugestalten. Bei Umbauten und Gesamtsanierungen sind entsprechende bauliche Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit (vgl. Kantonsverfassung und gesetzliche Vorgaben) vorzunehmen.
² Bei Sanierungsvorhaben ohne räumliche Veränderungen oder Umnutzungen kann das Amt auf Gesuch der Trägerschaft abweichend von Abs. 1 auf die Phasen Bedarfsabklärung, Raumbedarf und Vorprojekt verzichten.	Dieser Absatz ermöglicht einerseits ein für beide Seiten vereinfachtes Vorgehen, indem bei Sanierungsvorhaben ohne räumliche Veränderung oder bei Umnutzungen auf die Phasen Bedarfsabklärung und Vorprojekt verzichtet wird.
³ Das Hochbauamt berät das Amt und nimmt Stellung zu den Gesuchen betreffend die einzelnen Phasen.	Das Hochbauamt wird in jeder Phase vom Amt frühzeitig beigezogen. Es äussert sich insbesondere zur optimalen Raumnutzung, der Zweckmässigkeit der Raumanordnung, zum Raumprogramm, zur Baukonstruktion und Gebäudetechnik und zur Wirtschaftlichkeit.
<i>h. Gesuchstellung</i>	
§ 13. ¹ Bei Bauvorhaben ist das Gesuch um Genehmigung des Projekts gemäss § 11 Abs. 1 lit. d. mindestens sechs Monate vor Baubeginn einzureichen. Mit dem Bau darf erst nach der Projektgenehmigung begonnen werden.	Der Projektgenehmigungsprozess ist sehr aufwendig. Daher muss ein Gesuch um Genehmigung mindestens sechs Monate vor dem geplanten Baubeginn eingereicht werden.

Entwurf	Bemerkungen
² Werden während der Ausführung Änderungen am Projekt erforderlich, ist das Gesuch um Projektänderung vor Beginn der entsprechenden Arbeiten einzureichen. Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.	Projektänderungen sind vorgängig vom Amt zu bewilligen. Mit der Projektgenehmigung gemäss § 11 werden auch die anrechenbaren Kosten festgelegt. Voraussehbare oder erwartete Kostenüberschreitungen sind wie Projektänderungen zu betrachten und ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.
³ In Etappen auszuführende Bauvorhaben sind als Gesamtprojekt einzureichen.	Insbesondere Erweiterungen, Umnutzungen und Erneuerungen sind Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden.
⁴ In dringlichen Fällen kann das Amt die Frist gemäss Abs. 1 verkürzen bzw. in Abweichung von Abs. 1 und 2 den vorzeitigen Beginn der Arbeiten erlauben.	Als dringliche Fälle gelten beispielsweise Schadenfälle (Leitungsbruch, Heizungsdefekt, Unwetterschaden usw.), die umgehend behoben werden müssen, um schwerwiegende Folgeschäden zu vermeiden oder den Betrieb aufrecht zu erhalten. Ist im Besonderen bei Schadenfällen eine sofortige Behebung angezeigt, um schwerwiegende Folgeschäden zu vermeiden oder den Betrieb aufrecht zu erhalten, kann von den einzelnen Bauphasen abgewichen werden.
⁵ Gesuche sind dem Amt schriftlich mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal einzureichen.	Das Amt stellt den Leistungserbringenden über das Internet eine Applikation (Webportal) für das Einreichen von Gesuchen zur Verfügung.
⁶ Betrifft ein Gesuch gleichzeitig eine Sonderschulung nach § 36 Abs. 1 lit. b VSG und ein Angebot in der Heimpflege nach § 7 KJV, entscheidet das Amt über das Gesuch, wenn der der kostenmässig höhere Anteil in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.	Über Bauvorhaben und Anschaffungen, die sowohl eine Sonderschule als auch ein Heimpflegeangebot betreffen, entscheidet das Amt, wenn die anfallenden Kosten zum grösseren Teil die Sonderschule betreffen. Entfallen mehr Kosten auf den Bereich des Heimpflegeangebots, liegt die Entscheidungszuständigkeit beim Amt für Jugend und Berufsberatung.
i. Anrechenbare Kosten	
§ 14. ¹ Das Hochbauamt berechnet die anrechenbaren Kosten von genehmigten Bauvorhaben gemäss Baukostenplan (BKP) der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung ² .	Dies entspricht der heutigen Praxis des Hochbauamts.
² Die Berechnung gemäss Abs. 1 erfolgt:	Dies entspricht der heutigen Praxis des Hochbauamts.

² Bezugsquelle: www.crb.ch

Entwurf	Bemerkungen
a. gemäss den effektiven Kosten bei Arbeiten betreffend die BKP-Hauptgruppen 0, 1, 3-5 und 9 sowie bei Instandsetzungen und kleineren Bauvorhaben, b. mittels Pauschalen gemäss Anhang bei Neubauten und grösseren Bauvorhaben gemäss BKP-Hauptgruppe 2.	
³ Anrechenbar sind die Kosten für einen einfachen, zweckmässigen, dauerhaften und nachhaltigen Ausbau- und Installationsstandard.	Der Bau so auszugestalten, dass er die Funktionen, für die er erstellt wird, in effizienter und kostengünstiger Art und Weise erfüllt, unter Berücksichtigung sowohl der Anfangsinvestitionen als auch der Betriebs- und Unterhaltskosten. Die Beurteilung der Nachhaltigkeit erfolgt gemäss dem vom Regierungsrat verabschiedeten Nachhaltigkeitsstandard Hochbau in der jeweils geltenden Version (aktuell gemäss RRB Nr. 652/2017 vom 5. Juli 2017).
⁴ Nicht anrechenbar sind Kosten für Baumassnahmen, die insbesondere zurückzuführen sind auf a. Vernachlässigung von Instandhaltung oder Instandsetzung, b. Beschädigung, c. Erneuerung vor Ablauf der üblichen Lebens- bzw. Nutzungsdauer.	Nicht anrechenbar sind Kosten insbesondere für Erneuerungen oder Gesamtsanierungen, die auf Vernachlässigung von Instandhaltung und Instandsetzung, auf Beschädigung oder auf nicht bewährte Ausführungen oder Materialien zurückzuführen sind, oder für die vorzeitige Erneuerungen und Gesamtsanierungen vor Ablauf der üblichen Lebens- bzw. Nutzungsdauer.
j. Erlöse	
§ 15. ¹ Von den massgebenden Kosten werden Erträge Dritter in Abzug gebracht.	Erträge Dritter sind insbesondere Erträge von anderen Kantonen oder z.B. Erträge aus Vermietung von Schulräumen an Externe oder Erträge aus Personalverpflegung.
² Spenden sind nicht anrechenbare Erträge.	Gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE kann ein Kanton darüber entscheiden, ob Spenden ohne einschränkende Zweckbestimmung als anrechenbarer Ertrag berücksichtigt werden. Um den Sonderschulen die Möglichkeit zu geben, mit Spenden nicht beitragsberechtigten Kosten zu decken (z.B. besondere Schulanlässe, grosszügigere

Entwurf	Bemerkungen
	Schulbauten), gelten nebst den Spenden mit einschränkender Zweckbestimmung auch Spenden ohne Zweckbestimmung als nicht anrechenbare Erträge. Unter Spenden werden auch Legate subsumiert.
Festlegung der Pauschalen für Personal-, Sach- und Immobilienkosten	
§ 16. ¹ Für vergleichbare Leistungen legt das Amt auf der Grundlage der berechneten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eine einheitliche Pauschale fest. Vergleichbar sind insbesondere die Leistungen der Sonderschultypen A und C gemäss § 21 VSM.	Die Leistungen der Sonderschultypen A und C mit vergleichbarem Angebot werden pro Angebotsform mit einer einheitlichen Pauschale abgegolten. Diese umfasst die Personal- sowie die Sachkosten und berechnet sich aus dem Durchschnitt der errechneten Platzkosten aller Institutionen mit einem bezüglich Zielgruppe, Lektionenzahl und Öffnungszeiten vergleichbaren Angebot. Grundlage für die Berechnung bilden die Zahlen der letzten vorliegenden und geprüften Berichterstattung.
² Für nicht vergleichbare Leistungen legt das Amt die Pauschale für die Personal- und Sachkosten aufgrund von Erfahrungswerten, dem Stellenbedarf und den Budgetzahlen fest. Nicht vergleichbar sind insbesondere die Leistungen der Sonderschulen des Typus B.	Leistungen, die nicht vergleichbar sind, bestehen vor allem bei Sonderschulen mit einem auf eine bestimmte Schulart zugeschnittenen Angebot. Das betrifft insbesondere das Leistungsangebot der Sonderschultypen B. Die Festlegung der Pauschalen für Personal- und Sachkosten erfolgt einrichtungsbezogen.
³ Für die Immobilienkosten legt das Amt auf der Grundlage von Erfahrungswerten, den Budgetzahlen sowie dem Investitionsplan einrichtungsbezogene Pauschalen für die Laufzeit der Leistungsvereinbarung fest.	Immobilienkosten fallen aufgrund der Lage, der Bauweise und des Gebäudezustands in allen Sonderschulen unterschiedlich aus. Die Festlegung der Pauschale erfolgt in Anlehnung an vergleichbare Angebote und beruht auf Durchschnitts- und Erfahrungswerten, berücksichtigt aber auch zukünftige Veränderungen wie z.B. anstehende Unterhaltsarbeiten, höhere Abschreibungen aufgrund von Investitionen oder Mietzinserhöhungen bei gemieteten Liegenschaften. Dazu sind ein Budget sowie ein Investitionsplan für die Laufzeit der Leistungsvereinbarung (zwei Jahre) einzureichen.
⁴ Die Pauschalen werden jährlich der Teuerung gemäss Beschluss des Regierungsrates über die Teuerungszulage für das Staatspersonal angepasst, wenn die aufgelaufene Teuerung 1 Prozent oder mehr beträgt.	Die Teuerung wird kaufmännisch auf 100 Franken gerundet.
Abgeltung der Pauschalen	

Entwurf	Bemerkungen
§ 17. ¹ Das Amt entrichtet die Pauschalen für die Immobilienkosten gesamthaft jährlich unabhängig von der Auslastung.	Die Pauschalen für die Immobilienkosten werden auslastungsunabhängig abgegolten.
² Das Amt entrichtet die Pauschalen für die Personal- und Sachkosten für diejenigen Monate, an welchen ein Platz belegt ist.	Die Sonderschule reicht für die auslastungsabhängige Pauschale im Rahmen der Berichterstattung einen Belegungsnachweis ein.
³ Nicht belegte Plätze aufgrund eines ausserordentlichen Weggangs oder Wechsels einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere Schule werden in der Regel längstens für drei Monate abgegolten.	Als ausserordentlicher Weggang gelten auch eine vorübergehende Spitalschulung oder ein Todesfall. Damit die effektive Auslastung erfasst werden kann, ist der Leerstand eines Platzes, auch wenn er finanziert wird, separat zu deklarieren.
⁴ Die Abrechnung bei Platzierungen von Schülerinnen und Schülern mit ausserkantonalem Wohnsitz erfolgt bei einem ausserordentlichen Weggang per Austrittstag. Die Monatspauschale berechnet sich in diesen Fällen pro rata temporis.	Für interkantonale Platzierungen sind die Regelungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, LS 851.5) massgebend.
Folgen der Über- oder Unterdeckung	
§ 18. ¹ Erzielt die Sonderschule einen Überschuss, ist dieser einem Schwankungsfonds, bei kommunalen Sonderschulen dem Spezialfinanzierungskonto, zuzuweisen.	Der Schwankungsfonds und das Spezialfinanzierungskonto dienen insbesondere dem Ausgleich von Unterdeckung bei Belegungsschwankungen und zur Deckung ausserordentlicher Kosten wie z.B. intensive Förder- und Betreuungsverhältnisse, Häufung von Personalausfällen, spezielle Altersstruktur beim Personal, nicht gedeckte Schadenfälle usw.
² Erreichen der Schwankungsfonds oder die Einlagen im Spezialfinanzierungskonto 10% der maximal möglichen jährlichen Leistungsabgeltung ohne Immobilienkosten, dürfen diesem keine weiteren Mittel mehr zugeführt werden. Allfällige weitere Überschüsse müssen ab diesem Zeitpunkt in voller Höhe an den Kanton zurückerstattet werden.	Erreichen der Schwankungsfonds oder die Einlagen im Spezialfinanzierungskonto die Höchstgrenze, werden weitere Überschüsse im Rahmen der Schlussabrechnung zurückgefordert. Die Festlegung der Höchstgrenze beruht auf den Erfahrungen mit den bisherigen Pilotschulen und entspricht der maximalen Pauschale für die Personal- und Sachkosten bei einer Auslastung von 100%. Sollte sich in den ersten Jahren nach der Inkraftsetzung zeigen, dass die Höchstgrenze zu hoch oder zu tief angesetzt ist, wird sie angepasst.
³ Ist die Erhaltung eines Angebots gefährdet und weiterhin notwendig, kann das Amt in Ausnahmefällen eine zeitlich begrenzte Leistungsabgeltung nach anrechenbaren Kosten	Die Leistungsabgeltung nach anrechenbaren Kosten entspricht der bisherigen Defizitfinanzierung und kommt nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen von ausgewiesenen Gründen zur Anwendung. Als ausgewiesener Grund gilt insbesondere, wenn es einer

Entwurf	Bemerkungen
anordnen. Die damit verbundenen Auflagen wie Einreichung eines Budgets, umfassendere Prüfung und unterstützende Beratung, werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.	Einrichtung trotz sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung nicht gelingt, das Leistungsangebot kostendeckend anzubieten und das Amt eine Notwendigkeit für die Erhaltung dieses Angebotes feststellt. In jedem Fall ist frühzeitig mit dem Amt Kontakt aufzunehmen, wenn sich die Verhältnisse ändern und eine Leistungsabgeltung nach anrechenbaren Kosten notwendig werden könnte. Die Entscheidung über die Art der Leistungsabgeltung liegt beim Amt. Die Genehmigung ist in der Regel zeitlich befristet und mit Auflagen verbunden. Bei dieser Form der Abgeltung gibt es keine Möglichkeit, Überschüsse zu erwirtschaften und Rücklagen zu bilden. Es werden die anrechenbaren Kosten, nach Abzug von Leistungen Dritter, abgegolten.
Abrechnung und Berichterstattung	
a. Teil- und Schlusszahlungen	
§ 19. ¹ Das Amt leistet Teilzahlungen an die voraussichtlichen Sonderschulkosten im Umfang von 50% per Ende Januar und 30% per Ende Juli des laufenden Jahres. Grundlage bilden die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Beträge.	Der Vollzug des Gesetzes ist nur mittels Vorfinanzierung der Sonderschulen möglich.
² Die Schlusszahlung erfolgt im Folgejahr aufgrund der Berichterstattung und nach deren Prüfung durch das Amt.	Die bisherige Praxis wird beibehalten. Erst nach Abschluss des Betriebsjahres werden die Kostenanteile endgültig verfügt.
b. Kostenrechnung und Berichterstattung	
§ 20. ¹ Die Trägerschaft führt für jede von ihr betriebene Sonderschule eine eigene, transparente, nach Angeboten und gemäss Leistungsvereinbarung getrennte Kostenrechnung. Sie richtet sich nach der IVSE-Richtlinie LAKORE.	Aufgrund unterschiedlicher Trägerschaften (private, kommunale und andere öffentlich-rechtliche) oder wenn mehrere Finanzierende mitbestimmen, ist eine Kostenrechnung pro Angebot zu führen. Verlangt wird gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE eine Vollkostenrechnung basierend auf dem Kontenplan gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die ihre Rechnung nach staatlichem Kontenplan führen, können bei der Erstellung der Vollkostenrechnung vom IVSE-Kontenplan

Entwurf	Bemerkungen
	abweichen, wenn die grundlegenden Anforderungen, wie sie in den Richtlinien festgelegt sind, eingehalten werden. Die Zahlen der Kostenrechnung und weitere Daten, wie z.B. die Belegungszahlen, sind jährlich – pro Leistungsangebot getrennt – gemäss Vorgaben des Amts einzureichen. Die einheitliche Erfassung der Zahlen ermöglicht dem VSA ein Finanzcontrolling über alle Schulen.
² Die Sonderschulen erstatten dem Amt jährlich Bericht. Die Berichterstattung erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres und umfasst insbesondere: a. die revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang), b. den Bericht der externen Revisionsstelle, c. Angaben zum Schwankungsfonds bzw. zum Spezialfinanzierungskonto, d. die Berichterstattungsformulare, insbesondere den Betriebsabrechnungsbogen, Angaben zum Personal sowie den Belegungsnachweis.	Bei Sonderschulen mit Pauschalabgeltung ist eine allfällige Entnahme aus dem Schwankungsfonds bzw. dem Spezialfinanzierungskonto darzulegen und zu erläutern. Kommunale Sonderschulen und die öffentlich-rechtliche Anstalt Zentrum für Gehör und Sprache (ZGSZ) Zürich überführen bei Bedarf die Zahlen gemäss Buchhaltung nach HRM2 bzw. Handbuch des Rechnungswesens des Kantons Zürich in den Betriebsabrechnungsbogen der Berichterstattung.
³ Das Amt kann bei Bedarf Einsicht in weitere Unterlagen verlangen.	Wie bisher kann das Amt falls notwendig Einsicht in weitere Unterlagen verlangen.
Ermittlung des Gemeindeanteils	
§ 21. ¹ Das Amt ermittelt den Gemeindeanteil pro platzierter Sonderschülerin bzw. pro platziertem Sonderschüler gemäss § 64 a. VSG.	Für die Bestimmung der Anzahl platzierter Sonderschülerinnen und Sonderschüler pro Gemeinde gelten die von der Bildungsstatistik sowie die von der IVSE-Verbindungsstelle jeweils per 15. September für das laufende Schuljahr erhobenen Zahlen. Diese Zahlen werden pro rata temporis auf das betroffene Rechnungsjahr umgerechnet (7/12 Vorjahr, 5/12 Rechnungsjahr).
² Für die Berechnung des Gemeindeanteils massgebend sind: a. die gesamte an die Sonderschulen erfolgte Leistungsabgeltung gemäss § 5, b. die beim Kanton angefallenen Kosten für Abschreibungen und Zinsen auf Kostenanteile für Bauten und Anschaffungen von Sonderschulen.	Die erfolgte Leistungsabgeltung an die Sonderschulen berücksichtigt Erlöse, Aufwandminderungen und Rückforderungen gemäss § 18 Abs. 2.

Entwurf	Bemerkungen
³Das Amt stellt den Gemeinden den ermittelten Gemeindeanteil bis spätestens 30. November des Folgejahres in Rechnung.	Die Rechnungsstellung erfolgt immer im Folgejahr, nach erfolgter Prüfung der Berichterstattung und dem Vorliegen aller notwendigen und definitiven Daten.
⁴Bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und getrenntem zivilrechtlichen Wohnsitz trägt die Wohngemeinde desjenigen Elternteils den Gemeindeanteil, bei dem die Schülerin oder der Schüler wohnt oder wohnen würde.	Das entspricht der bisherigen Regelung von § 2 Abs. 2 VFiSo.
⁵Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit bestimmt das Amt die kostenpflichtige Gemeinde.	Gestützt auf § 12 VSG legt die Direktion den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können. Wenn unklar ist, wo eine Schülerin oder ein Schüler wohnt oder wohnen würde, muss die Zuständigkeit im Einzelfall festgelegt werden. Dies insbesondere bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und alternierender Obhut. Zu denken ist auch an Fälle, wo das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern entzogen wurde, die Eltern im Ausland leben oder Kinder unter Vormundschaft stehen. Mit Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass in jedem Fall eine Gemeinde für die Übernahme des Gemeindeanteils zuständig ist und die betreffende Gemeinde im Falle von Unklarheiten durch das Amt bestimmt wird.
Erhebung von Beiträgen der Eltern an die auswärtige Verpflegung	
§ 22. ¹Die Wohngemeinde kann von den Eltern einen angemessenen Beitrag für die auswärtige Verpflegung in einer Sonderschule erheben. Das Amt legt die Höchstansätze fest.	Ausführungsbestimmung zu § 11 Abs. 3 VSG. Dies entspricht der bisherigen Regelung. Besuchen Leistungsbeziehende von Familien- oder Heimpflege eine externe Sonderschule wird von der Schulgemeinde ein Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen nach VSG erhoben. Die Leistungserbringenden nach KJV erheben demzufolge einen reduzierten Verpflegungsbeitrag für das Frühstück und das Abendessen in der Höhe von Fr. 15.
²Abweichend von Abs. 1 wird bei Sonderschulung in Kombination mit Heimpflege gemäss § 9 KJG der Verpflegungsbeitrag nach KJG erhoben.	Auch das KJG sieht die Erhebung von Elternbeiträgen an die Verpflegung vor, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler in einem Heim kombiniert mit Sonderschulung verpflegt wird. Mit Abs. 2 wird zur Vermeidung einer doppelten Erhebung Klarheit geschaffen, nach welcher Gesetzgebung der Verpflegungsbeitrag zu erheben ist, wenn Sonderschülerinnen und Sonderschüler in einem Heimpflegeangebot untergebracht sind und vor Ort die in derselben Einrichtung angebotene Sonderschule besuchen. In diesen Fällen wird bezüglich Erhebung des Verpflegungsbeitrages ans KJG angeknüpft, da die Sonderschülerinnen und Sonderschüler ihre Mahlzeiten im Heimpflegeangebot

Entwurf	Bemerkungen
	einnehmen. Somit können Schulgemeinden in diesen Konstellationen keine Verpflegungsbeiträge erheben.
B. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)	
Gemeindeanteil	
§ 23. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der ISR pro Schülerin oder Schüler bis maximal Fr. 45 000 pro Schuljahr.	Der Kostenanteil der Gemeinden entspricht der bisherigen Versorgertaxe für integrierte Schülerinnen und Schüler in der Verantwortung einer Sonderschule.
Kantonsanteil	
§ 24. Überschreiten die ISR-Kosten den Maximalbetrag von Fr. 45 000, übernimmt das Amt pro Schülerin oder Schüler die Mehrkosten bis zur festgelegten Obergrenze je Sonderschultyp gemäss § 21 VSM pro Schuljahr: a. Sonderschultyp A: Fr. 51 000, b. Sonderschultyp B1 und B2: Fr 79 000, c. Sonderschultyp C: Fr. 63 000.	Beitragsberechtigt sind die Kosten für Unterricht, Therapie, Erziehung, Betreuung sowie Beratung und Unterstützung von Regelschulen. Gemäss § 65 a. Abs. 2 VSG darf der Kostenanteil des Kantons den Betrag für ein vergleichbares Angebot gemäss § 65 Abs. 2 VSG nicht überschreiten. Aufgrund dieser Vorgabe berechnet sich die Obergrenze, bis zu welcher ein Kostenanteil geleistet wird, aufgrund der durchschnittlichen Platzkosten der einzelnen Sonderschultypen, reduziert um diejenigen Kosten, die bei einem ISR-Setting im Rahmen der allgemeinen Kosten der Regelschule anfallen (z.B. Infrastrukturkosten).
Gesuch und Auszahlung	
§ 25. ¹ Die Gemeinde reicht dem Amt das Gesuch um Ausrichtung des Kostenanteils nach § 24 für das vergangene Schuljahr bis spätestens 31. August ein.	Die Abrechnung erfolgt unverändert wie bisher. Dazu werden zwei Gesuchsformulare zur Verfügung gestellt. Das vereinfachte Gesuchsformular berechnet den Kostenanteil auf der Basis von Pauschallöhnen, das andere auf der Basis der effektiven Lohnkosten.
² Sie legt dem Gesuch die Abrechnung der Kosten bei.	Die Kosten müssen für das Amt nachvollziehbar sein.
³ Das Amt kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.	Insbesondere bei Gesuchen um Kostenanteile für weitere Kosten sind die entsprechenden Belege einzureichen.
⁴ Die Auszahlung erfolgt bis zum 30. November.	Für die Bearbeitung der Gesuche benötigt das Amt erfahrungsgemäss drei Monate.

Entwurf	Bemerkungen
3. Abschnitt. Subventionen	
Voraussetzungen	
§ 26. ¹ Subventionen gemäss § 65 c. VSG können ausgerichtet werden, wenn ein Projekt bedarfsgerecht und wirtschaftlich ausgestaltet ist.	Zu subventionierende Projekte müssen einen innovativen Charakter im Sinne von § 65 c. Abs. 1 VSG aufweisen. Darüber hinaus können nur Projekte unterstützt werden, die die in Absatz 1 aufgezählten Kriterien erfüllen. Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Gewährung einer Subvention richtet sich nach den Ausgabenkompetenzen für gebundene Ausgaben (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz [LS 132.2], § 36 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [CRG, LS 611] in Verbindung mit §§ 38 ff. Finanzcontrollingverordnung [FCV, LS 611.2].
² Keine Subventionen werden gewährt insbesondere für a. die Bedarfsabklärung für ein Projekt, b. die Erstellung von Projektunterlagen.	Aus Abs. 2 geht hervor, dass mit Subventionen lediglich die eigentliche Durchführung des Projekts unterstützt werden kann.
Gesuch	
§ 27. ¹ Ein Gesuch um Ausrichtung von Subventionen gemäss § 65 c. VSG kann von Sonderschulen oder Regelschulen im Bereich der integrierten Sonderschulung gestellt werden. Es muss dem Amt mindestens sechs Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.	Gesuche stellen können Leistungserbringende im Bereich der Sonderschulung. Einzureichen hat ein Gesuch die verantwortliche Gemeinde oder Trägerschaft. Mit der Formulierung von Abs. 1 wird deutlich, dass keine Subventionen für bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte gesprochen werden. Gesuche um Ausrichtung von Subventionen sind in jedem Fall dem Amt einzureichen, auch wenn die Entscheidbefugnis aufgrund der Höhe der beantragten Subvention nicht bei diesem liegt.
² Dem Subventionsgesuch ist eine Projektbeschreibung mit einem Finanzierungskonzept beizulegen.	Zur Projektbeschreibung gehören insbesondere Informationen über das Ziel des Projekts, seinen Bedarf, den erwarteten Nutzen und dessen Überprüfung, die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 26 Abs. 1 sowie ein Projektablauf mit Terminplan, Meilensteinen, Ergebnissen und möglichen Projektrisiken. Das Finanzierungskonzept gibt darüber Auskunft, wie die Kosten des Projekts gedeckt werden. Dabei sind der

Entwurf	Bemerkungen
	wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Projektträgers entsprechende, zumutbare Eigenleistungen auszuweisen.
Entscheid und Abrechnung	
§ 28. ¹ Das Amt veröffentlicht den Entscheid über die Ausrichtung der Subvention auf seiner Website.	Projektsubventionierungen sollen öffentlich zugänglich sein. Dies nicht nur aus Transparenzgründen mit Bezug auf die Verwendung von staatlichen Mitteln, sondern damit soll auch verhindert werden, dass Ressourcen für die Konzipierung eines Projekts, das in gleichartiger oder ähnlicher Weise bereits von anderen Subventionsempfängerinnen oder –empfängern durchgeführt wird, aufgewendet werden.
² Projektänderungen nach dem Subventionsentscheid sind vorgängig zu bewilligen.	Da der Subventionsentscheid auf der Grundlage der eingereichten Projektunterlagen gefällt worden ist, muss bei Projektänderungen der Subventionsentscheid durch die zuständige Behörde (je nach Ausgabenkompetenz das Amt, die Direktion oder der Regierungsrat) überprüft werden können.
³ Der mit dem Subventionsentscheid festgelegte Betrag kann auf Gesuch erhöht werden, wenn ausgewiesene Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen oder auf durch die Subventionsempfängerin oder den -empfänger nicht beeinflussbare Gründe zurückzuführen sind.	Mit dieser Bestimmung soll die Kostendisziplin der Subventionsempfängerinnen oder -empfänger unterstützt werden.
⁴ Nach Abschluss der Projektausführung reicht die Subventionsempfängerin oder der Subventionsempfänger dem Amt einen Abschlussbericht und eine Projektabrechnung ein. Das Amt veröffentlicht den Abschlussbericht auf seiner Website.	Es besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse, Einsicht in die Berichterstattung über die Verwendung von Subventionen zu erhalten. Insbesondere für andere Leistungserbringende können Informationen über den Verlauf von innovativen Projekten zudem von grossem Nutzen sein. Ein Abschlussbericht gibt insbesondere Auskunft über den Projektverlauf, die Zielerreichung und gewonnene Erkenntnisse.
4. Abschnitt. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	
§ 29. Ziff. 6.3 lit. g. im Anhang 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) wird aufgehoben.	Die Delegation der Entscheidkompetenz über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen gemäss § 65 Abs. 1 VSG ist neu im Rahmen dieser Verordnung geregelt.

Entwurf	Bemerkungen
Änderung bisherigen Rechts	
§ 30. Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG, LS 131.11), wird wie folgt geändert: Anhang 2 Ziff. 4.2 Bereichsspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern A. Branchenregelungen - Sonderschulen Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren, SODK, IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung	Damit unabhängig von der Rechtsform alle Sonderschulen die gleichen Abschreibungen ermitteln, soll die Branchenregelung in der Gemeindeverordnung aufgenommen werden.
Übergangsbestimmungen	
§ 31. ¹ Das Amt kann Sonderschulen mit einheitlicher Pauschale nach neuem Recht auf Antrag während zwei Jahren ab Inkrafttreten mit einer einrichtungsbezogenen Pauschale abgelden.	Diese Regelung verhindert den Beginn in die Pauschalabgeltung mit Unterdeckung und einem negativen Schwankungsfonds, insbesondere für Sonderschulen des Typus A oder C mit einheitlicher Pauschale. Der Antrag kann bis zur Einreichung der jeweiligen Berichterstattung gestellt werden.
² Unter bisherigem Recht bereits mit einheitlicher Pauschale abgegoltene Sonderschulen (Pilotschulen) können während zwei Jahren ab Inkrafttreten eine Erhöhung der auslastungsabhängigen Platzpauschale um 5% beantragen, sofern der Schwankungsfonds unter der in § 18 Abs. 2 vorgesehenen Höchstgrenze liegt.	Obwohl die meisten Pilotschulen bereits einen Schwankungsfonds geäuft haben, gilt das insbesondere nicht für Pilotschulen, die erst ab 2020 pauschaliert wurden. Diese dürfen nicht schlechter gestellt werden, als die noch nicht pauschalierten Sonderschulen. Dies betrifft die Pilotschulen des Schultyps A und C, deren auslastungsabhängige Pauschale für Personal- und Sachkosten ebenfalls einheitlich und nicht mehr wie im Pilot individuell festgelegt wird.

Anhang (§ 11 Abs. 2 und 3)

Höchstwerte betreffend Flächenmasse		
I. Unterricht		
Pos.	Raumbezeichnung	m2
1.1	Unterrichtsraum (alle Stufen)	50
1.2	Allgemeiner Werkraum	50
1.3	Werkraum für Holz-/ Metallarbeiten	50
1.4	Materialraum pro Werkraum	15
1.5	Schulküche	50
1.6	Bibliothek	6 pro Klasse (Kl.)
1.7	Schulmaterialraum	5 pro Kl.
1.8	WC-Anlagen	nach Bedarf, in Kombination mit 5.4
1.9	Abstellraum	8
1.10	Putzraum	6

1.11	Pausenfläche aussen	2 pro Schülerin und Schüler (Sch.)
1.12	Pausen- und Spielplatz	5 pro Sch. in Kombination mit 2.8 und 9.1
1.13	Schulgarten	nach Bedarf
II. Sport		
Pos.	Raumbezeichnung	m2
2.1	Turnraum	180
2.2	Geräteraum	35
2.3	Garderoben/ Duschen	40
2.4	WC-Anlagen	nach Bedarf
2.5	Turnlehrpersonen/ Sanität	12
2.6	Putzraum	6
2.7	Aussengeräteraum	nach Bedarf
2.8	Aussensportanlage	nach Bedarf, in Kombination mit 1.12 und 9.1

2.9	Spielwiese	40 x 26 m
III. Tagesstruktur		
Pos.	Raumbezeichnung	m2
3.1	Betreuung/ Aufenthalt	7 pro Sch. in Kombination mit 3.2
3.2	Essraum	2.5 pro Sch. in Kombination mit 3.1
3.3	Garderobe, WC-Anlage und Zahnreinigung	nach Bedarf
3.4	Ruheraum	3.5 pro Sch.
3.5	Betriebsküche	1.5 pro Sch. in Kompensation mit 6.3
3.6	Nebenräume zu Küche	1.5 pro Sch.
3.7	Abstellraum	50
3.8	Technische Räume	nach Bedarf
3.9	WC-Anlagen	nach Bedarf

3.10	Putzraum	6
3.11	Anlieferung/ Abstellplatz	nach Bedarf
IV. Organisation des Schulbetriebs		
Pos.	Raumbezeichnung	m2
4.1	Büro Schulleitung	22
4.2	Zimmer für Lehrpersonen/ Bibliothek/ Sammlung/ Vorbereitung	12 pro Kl.
4.3	Sitzungszimmer	25 in Kombination mit 4.1 und 7.1
4.4	Nebenraum	12
4.5	Archiv	20
4.6	WC-Anlagen	nach Bedarf
V. Therapiebereich		
Pos.	Raumbezeichnung	m2
5.1	Einzeltherapieraum	18
5.2	Gruppentherapieraum	60

5.3	Materialraum	20
5.4	WC-Anlagen	nach Bedarf
5.5	Putzraum	6
5.6	Administration/ Besprechung	16
5.7	Wartebereich	nach Bedarf
VI. Allgemeine Räume		
Pos.	Raumbezeichnung	m2
6.1	Haupteingang	nach Bedarf
6.2	Eingangshalle	nach Bedarf
6.3	Mehrzweckraum	2 pro Sch.
6.4	Stuhlmagazin/ Abstellraum	20
6.5	WC-Anlagen	nach Bedarf in Kombination mit 7.3
6.6	Putzraum	6 in Kombination mit 7.4

VII. Verwaltung		
Pos.	Raumbezeichnung	m2
7.1	Büros	1.5 pro Arbeitsplatz (AP)
7.2	Archiv	20
7.3	WC-Anlagen	nach Bedarf in Kombination mit 6.5
7.4	Putzraum	6 in Kombination mit 6.6
VIII. Personal		
Pos.	Raumbezeichnung	m2
8.1	Garderoben	1 pro AP
8.2	Aufenthalts- und Pausenraum	2 pro AP
8.3	WC-Anlagen und Duschen	nach Bedarf
IX. Aussenanlagen		
Pos.	Raumbezeichnung	m2

9.1	Gartensitzplatz	Nach Bedarf in Kombination 1.12
9.2	Unterstand	nach Bedarf
9.3	Garage	nach Bedarf
9.4	Parkplätze	nach Bedarf